

Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)^{1),2)}

A.B., Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büro in Burgdorf,

beurkundet:

Herr

Peter Riemer

7.9.1965, von Burgdorf, Schönbühlweg 27, 3400 Burgdorf,

erklärt:

1. Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich in der Reihenfolge ihrer Aufzählung folgende Personen mit meiner Personen- und Vermögenssorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr:
 - a. Meine langjährige Lebenspartnerin, Frau Franziska Bauer, 21.6.1967, von Burgdorf, Schönbühlweg 27, 3400 Burgdorf.
 - b. Als Ersatzbeauftragte Frau Romina Loosli, 18.2.1988, von Burgdorf, Hubelweg 19, 3472 Wynigen.
2. Der Vorsorgeauftrag und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gilt in jeder Beziehung umfassend. Ich befreie gegenüber der Beauftragten sämtliche einer Schweigepflicht unterstehenden Personen von der Schweigepflicht. Insbesondere beinhaltet der Auftrag Folgendes:

- a. Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte.
 - b. Sicherstellung eines geordneten Alltags.
 - c. Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen.
 - d. Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Einschreibungen im Grundbuch.
 - e. Sämtliche zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Prozesshandlungen.
 - f. Die Beauftragte darf keine Vermögenswerte des Auftraggebers unentgeltlich veräussern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht.
 - g. Die Beauftragte ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten und Hilfspersonen beizuziehen.
3. Ich unterstelle den Vorsorgeauftrag dem schweizerischen Recht.
 4. Ich widerrufe sämtliche früheren Vorsorgeaufträge.
 5. Ich beauftrage und bevollmächtige den Notar, das zuständige Zivilstandsamt über die Errichtung des vorliegenden Vorsorgeauftrags zu orientieren und die Registrierung in der zentralen Datenbank zu veranlassen.
 6. Separat abgefasste Patientenverfügungen gehen dieser Urkunde vor.
 7. Der vorliegende Vorsorgeauftrag ist für den Auftraggeber *einfach* auszufertigen.

*Schlussverbal für Willenserklärungen*³⁾

Bemerkungen

- 1) Die vorliegende Musterurkunde wurde gemeinsam mit dem Notariatsinspektorat des Kantons Zürich erarbeitet.
- 2) Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 12. Januar 2011 das neue Erwachsenenschutzrecht (Bundesblatt 2009 S. 141 ff.) auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt (AS 2011 S. 725 ff.).
- 3) Der Vorsorgeauftrag ist gestützt auf Art. 361 Abs. 1 ZGB als Willenserklärung im kantonalrechtlichen Verfahren zu beurkunden (Hermann Schmid, Erwachsenenschutz, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2010, Noten 1 ff. zu Art. 361 ZGB; Carmen Ladina Widmer Blum, Urteilsunfähigkeit, Vertretung und Selbstbestimmung – insbesondere: Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 303; Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller, Das neue Erwachsenenschutzrecht, Bern 2010, Note 2.14; Christian Brückner in BN 2011 S. 46 ff.; Ernst Langenegger, in: Daniel Rosch/Andrea Bächler/Dominique Jakob, Das neue Erwachsenenschutzrecht, Basel 2011, Note 2 zu Art. 361 ZGB; Regina E. Aebi-Müller/Sabrina Bienz, Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung in der Schweiz, in: Martin Löhnig/Dieter Schwab/Dieter Henrich/Peter Gottwald/Inge Kroppenber (Hrsg.), Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz in Europa, Bielefeld 2011, S. 70 f.; Alexandra Rumo-Jungo in: Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, Note 1 zu Art. 361 ZGB; Christiana Fountoulakis/Christina Gaist, in: Festschrift für Marco Borghi, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 161).

Eine andere Meinung geht davon aus, dass der Vorsorgeauftrag im Verfahren nach Art. 499 ff. ZGB (mit Zeugen) zu beurkunden ist (Stephan Wolf in ZBGR 2010 S. 93 ff.; Stephan Wolf/Martin Eggel in Jusletter vom 6.12.2010).